

## Antrag und Bericht des Büros an die Synode betreffend

### **Erlass einer neuen Kirchenordnung**

#### **Antrag**

Die Synode der Römisch-katholischen Körperschaft beschliesst auf Antrag des Büros:

1. Der Bericht der Zentralkommission sowie der im Einvernehmen mit dem Generalvikar für die Kantone Zürich und Glarus gestellte Antrag über den Erlass einer neuen Kirchenordnung wird zur Kenntnis genommen.
2. Erlass einer neuen **Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich:**

Die römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Zürich geben *Präambel*  
sich

in der Absicht, im Kanton Voraussetzungen für eine lebendige Kirche zum Heil der Menschen zu schaffen,

in Mitverantwortung für die Bedürfnisse der Kirche im Bistum und in der Schweiz sowie für die Weltkirche,

im Willen, die je eigenen kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Zuständigkeiten zu beachten und mit den kirchlichen Organen einvernehmlich zusammenzuarbeiten,

im Rahmen des kirchlichen und des staatlichen Rechts,

folgende Kirchenordnung:

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Direktwahl +41 44 266 12 20  
Fax +41 44 266 12 21  
[synode@zh.kath.ch](mailto:synode@zh.kath.ch)

Büro der Synode  
Antrag und Bericht vom 13. Oktober 2008  
betreffend Erlass einer neuen Kirchenordnung  
Seite 1 von 22  
7. Amtsperiode

## I. Die Körperschaft

Art. 1. <sup>1</sup> Die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich vereinigt die römisch-katholischen Kantonseinwohnerinnen und -einwohner und ihre Kirchgemeinden in einer selbständigen Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss Art. 130 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Zürich.

*Bestand  
Autonomie*

Art. 2. <sup>1</sup> Als Mitglied der Römisch-katholischen Körperschaft gilt jede Person, die

- nach der kirchlichen Ordnung Mitglied der Kirche ist,
- in einer Kirchgemeinde des Kantons Zürich Wohnsitz hat und
- nicht ausdrücklich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit zur Kirche erklärt hat.

*Mitgliedschaft*

<sup>2</sup> Erklärungen über Austritt oder Nichtzugehörigkeit sind der Kirchenbehörde am Wohnsitz der betreffenden Person schriftlich einzureichen.

<sup>3</sup> Über die Zugehörigkeit von Kindern unter 16 Jahren bestimmen die Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Art. 3. <sup>1</sup> Die Organe der Römisch-katholischen Körperschaft sind:

- die Gesamtheit der Stimmberechtigten
- die Synode
- der Synodalrat
- die Rekurskommission

*Organe*

Art. 4. <sup>1</sup> Die Römisch-katholische Körperschaft schafft auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens.

*Aufgaben*

<sup>2</sup> Sie nimmt überregionale und solche regionale Aufgaben wahr, welche einzelne Kirchgemeinden oder Verbindungen von Kirchgemeinden nicht erfüllen können.

<sup>3</sup> Sie unterstützt und koordiniert die Tätigkeit der Kirchgemeinden.

<sup>4</sup> Sie stellt den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden sicher.

<sup>5</sup> Sie finanziert die kirchliche Verwaltung und kirchliche Institutionen.

<sup>6</sup> Sie unterstützt diözesane, überdiözesane und gesamtschweizerische kirchliche Tätigkeiten und finanziert sie mit.

<sup>7</sup> Sie gewährt finanzielle Beiträge namentlich an: Spezalseelsorge, Jugend- und Erwachsenenbildung, Aus- und Weiterbildung der in der Kirche Mitarbeitenden, soziale Institutionen, Medien, kirchliche Hilfen im In- und Ausland.

### Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Direktwahl +41 44 266 12 20  
Fax +41 44 266 12 21  
[synode@zh.kath.ch](mailto:synode@zh.kath.ch)

Büro der Synode  
Antrag und Bericht vom 13. Oktober 2008  
betreffend Erlass einer neuen Kirchenordnung  
Seite 2 von 22  
7. Amtsperiode

Art. 5. <sup>1</sup> Die Römisch-katholische Körperschaft fördert zusammen mit den kirchlichen Organen die Ökumene und den interreligiösen Dialog. *Ökumene und interreligiöser Dialog*

Art. 6. <sup>1</sup> Wo die Körperschaft keine eigenen Bestimmungen erlässt, wendet sie das staatliche Recht sinngemäss als eigenes Recht an. *Subsidiäres Recht*

Art. 7. <sup>1</sup> Erfassung und Bearbeitung von Personendaten erfolgen auf der Grundlage der staatlichen Datenschutzgesetzgebung. Jede Kirchenpflege bezeichnet eine in Datenschutzfragen zuständige Ansprechperson. *Datenschutz*

<sup>2</sup> Zur Gewährleistung der gemeinschaftsbildenden Ziele gemäss kirchlicher Ordnung tragen insbesondere die Pfarrämter die Verantwortung für die Erfassung und Bearbeitung der notwendigen Personendaten. Vorbehältlich individueller Sperrvermerke sind sie befugt, unter Beachtung ihrer Schweigepflicht Daten zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben zu bearbeiten oder untereinander auszutauschen. Der Datenaustausch gilt ausdrücklich auch für den Verkehr in der zwischenkirchlichen Zusammenarbeit unter Kirchen verschiedener Konfessionen, wo der Dienst in ökumenischer Verantwortung wahrgenommen wird.

<sup>3</sup> Der Synodalrat regelt Einzelheiten in einem Datenschutzreglement. Er kann dies in Absprache mit den zuständigen Organen anderer öffentlich-rechtlich anerkannter Kirchen tun.

## II. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

Art. 8. <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Körperschaft. *Bestand*

Art. 9. <sup>1</sup> Den Stimmberechtigten kommen folgende Aufgaben zu: *Aufgaben*

- a) Wahl der Synode;
- b) Abstimmung über alle Gegenstände, die ihnen nach der Kantonsverfassung und dem Kirchengesetz und gemäss dieser Kirchenordnung zur Abstimmung zu unterbreiten sind;
- c) Ausübung des Initiativ- und Referendumsrechtes.

Art. 10. <sup>1</sup> Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Körperschaft, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. *Stimm- und Wahlrecht*

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinden führen ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

### Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Direktwahl +41 44 266 12 20  
Fax +41 44 266 12 21  
[synode@zh.kath.ch](mailto:synode@zh.kath.ch)

Büro der Synode  
Antrag und Bericht vom 13. Oktober 2008  
betreffend Erlass einer neuen Kirchenordnung  
Seite 3 von 22  
7. Amtsperiode

<sup>3</sup> Unvereinbarkeit, Rücktritt und Entlassung aus dem Amt richten sich unter Vorbehalt der Bestimmungen der Kirchenordnung nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 11. <sup>1</sup> Dem obligatorischen Referendum unterstehen:

*Obligatorisches  
Referendum*

- a) Gesamtrevisionen der Kirchenordnung;
- b) Teilrevisionen, welche das Stimm- und Wahlrecht oder weitere Befugnisse der Stimmberechtigten betreffen.

Art. 12. <sup>1</sup> Dem fakultativen Referendum unterstehen:

*Fakultatives  
Referendum*

- a) Teilrevisionen der Kirchenordnung, welche weder das Stimm- und Wahlrecht noch weitere Befugnisse der Stimmberechtigten betreffen;
- b) Beschlüsse der Synode, welche die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Körperschaft oder der Kirchgemeinden betreffen;
- c) Beschlüsse der Synode über neue, einmalige Ausgaben von mehr als **CHF 3 000 000** oder neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als **CHF 300 000**.

<sup>2</sup> Die Synode kann von sich aus einzelne Beschlüsse der Volksabstimmung unterstellen.

Art. 13. <sup>1</sup> Folgende Beschlüsse der Synode unterstehen nicht dem fakultativen Referendum:

*Ausnahmen*

- a) Festsetzung der Beitragssätze zur Ermittlung der Zentralkassenbeiträge der Kirchgemeinden;
- b) Genehmigung des Voranschlages der Zentralkasse.

Art. 14. <sup>1</sup> Das Referendum können ergreifen:

*Berechtigte*

- a) ein Drittel der Mitglieder der Synode;
- b) 3000 stimmberechtigte Mitglieder der Körperschaft;
- c) ein Drittel der Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchenpflegen.

Art. 15. <sup>1</sup> Alle dem Referendum unterstehenden Beschlüsse der Synode sind im kantonalen Amtsblatt unter Hinweis auf die Referendumsvorschriften zu veröffentlichen.

*Veröffentlichung  
und Frist*

<sup>2</sup> Die Unterschriftenlisten sind innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung beim Synodalrat einzureichen.

Art. 16. <sup>1</sup> Die Initiative umfasst das Begehren nach Erlass, Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen der Kirchenordnung oder von Beschlüssen der Synode, welche die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Körperschaft oder der

*Initiative*

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Direktwahl +41 44 266 12 20  
Fax +41 44 266 12 21  
[synode@zh.kath.ch](mailto:synode@zh.kath.ch)

Büro der Synode  
Antrag und Bericht vom 13. Oktober 2008  
betreffend Erlass einer neuen Kirchenordnung  
Seite 4 von 22  
7. Amtsperiode

Kirchgemeinden betreffen.

<sup>2</sup> Solche Begehren können stellen:

- a) ein Drittel der Mitglieder der Synode;
- b) 3000 stimmberechtigte Mitglieder der Körperschaft;
- c) ein Drittel der Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchenpflegen.

Art. 17. <sup>1</sup> Initiativbegehren, welche den Erlass, die Aufhebung oder die Änderung von einzelnen Bestimmungen der Kirchenordnung verlangen, können in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs, andere Initiativbegehren nur in der Form der allgemeinen Anregung eingereicht werden. *Form*

Art. 18. <sup>1</sup> Betrifft die Initiative einen Gegenstand, **welcher** dem obligatorischen Referendum untersteht, wird sie mit einem zustimmenden oder ablehnenden Antrag der Synode den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt. *Volks-  
abstimmung*

<sup>2</sup> Betrifft die Initiative einen Gegenstand, **welcher** dem fakultativen Referendum untersteht, **ist** sie bei einem ablehnenden Beschluss der Synode dem obligatorischen Referendum **zu unterstellen**.

<sup>3</sup> Die Synode kann den Stimmberechtigten gleichzeitig mit dem Initiativbegehren einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Art. 19. <sup>1</sup> Initiativen sind vor Beginn der Unterschriftensammlung dem Synodalrat zur Vorprüfung einzureichen. *Einreichung ~~und~~  
Frist*

<sup>2</sup> Die Unterschriftenlisten sind ihm gesamthaft und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im kantonalen Amtsblatt einzureichen.

### III. Die Synode

Art. 20. <sup>1</sup> Die Synode ist neben der Gesamtheit der Stimmberechtigten die Legislative der Körperschaft. *Bestand*

Art. 21. <sup>1</sup> Die Synodenmitglieder werden durch die Kirchgemeinden an der Urne aus dem Kreis ihrer stimm- und wahlberechtigten Mitglieder gewählt. *Wahl*

<sup>2</sup> Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren, bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer. Wiederwahl ist ~~unbeschränkt~~ möglich.

#### Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch/synode

Direktwahl +41 44 266 12 20  
Fax +41 44 266 12 21  
synode@zh.kath.ch

Büro der Synode  
Antrag und Bericht vom 13. Oktober 2008  
betreffend Erlass einer neuen Kirchenordnung  
Seite 5 von 22  
7. Amtsperiode

<sup>3</sup> Jede Kirchgemeinde wählt mindestens ein Synodenmitglied. Kirchgemeinden mit mehr als 6000 Mitgliedern steht für 6000 Mitglieder und den verbleibenden Restwert je ein Mitglied zu.

<sup>4</sup> Die Wahlen finden nach dem Majorzverfahren statt.

Art. 22. <sup>1</sup> Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss als subsidiäres Recht gemäss Art. 6. Das Vorverfahren mit der Möglichkeit der Stillen Wahl findet bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen statt. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.

*Wahlverfahren*

Art. 23. <sup>1</sup> Die Mehrheit der Synodenmitglieder darf nicht in einem Anstellungsverhältnis nach der Anstellungsordnung der Körperschaft stehen.

*Unvereinbarkeit*

<sup>2</sup> Ist die Zahl der gewählten Angestellten nach Abs. 1 zu hoch, so entscheidet das Los, wer auszuscheiden hat.

<sup>3</sup> Das Los ist durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Synodalrates zu ziehen.

**<sup>4</sup> Die Mitgliedschaft in der Synode ist unvereinbar mit einem Anstellungsverhältnis beim Sekretariat des Synodalrates und beim Generalvikariat.**

Art. 24. <sup>1</sup> **Die Geschäftsleitung** der Synode kann für einzelne Sachgeschäfte **Vertretungen** von betroffenen kirchlichen oder privaten Institutionen und Organisationen ~~mit beratender Stimme~~ einladen.

*Einladung von Vertretungen*

<sup>2</sup> **Es Die Geschäftsleitung** lädt zu Geschäften mit seelsorglichen Auswirkungen die Dekane des Kantons Zürich und eine Delegation des kantonalen Seelsorgerates ~~mit beratender Stimme~~ ein.

<sup>3</sup> Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Art. 25. <sup>1</sup> Die Mitglieder des Synodalrates und der Generalvikar für den Kanton Zürich nehmen an den Sitzungen der Synode teil.

*Synodalrat und Generalvikar*

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Synodalrates sind an die Sitzungen der Kommissionen der Synode einzuladen. Sie haben beratende Stimme.

Art. 26. <sup>1</sup> Der Synode kommen zu:

*Aufgaben*

- a) Erlass ihrer Geschäftsordnung;
- b) Wahl **der** Präsidentin oder **des** Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, **der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung**, der Geschäftsprüfungs- und der Finanzkommission sowie weiterer ständiger

#### Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Direktwahl +41 44 266 12 20  
Fax +41 44 266 12 21  
[synode@zh.kath.ch](mailto:synode@zh.kath.ch)

Büro der Synode  
Antrag und Bericht vom 13. Oktober 2008  
betreffend Erlass einer neuen Kirchenordnung  
Seite 6 von 22  
7. Amtsperiode

- Kommissionen und deren Präsidien;
- c) Wahl des Synodalrates und seiner Präsidentin oder seines Präsidenten auf die Amtsdauer der Synode ~~im geheimen Verfahren in geschlossener Versammlung~~;
  - d) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rekurskommission;
  - e) Wahl der Ombudspersonen der Personalombudsstelle;
  - f) Wahl ihrer Vertretung in Organisationen;
  - g) Zusammenstellung, Bekanntmachung und Erhaltung von Wahl und Abstimmungsergebnissen in der Körperschaft sowie Behandlung von Rekursen gemäss § 149 des Gesetzes über die politischen Rechte;
  - h) Aufsicht über den Synodalrat, Genehmigung des Voranschlages und Abnahme von Jahresrechnung und Jahresbericht;
  - i) Beschlüsse über die Kirchenordnung nach Massgabe von Art. 11 und 12 ~~der Kirchenordnung~~;
  - j) Festsetzung der Beitragssätze zur Ermittlung der Zentralkassenbeiträge der Kirchgemeinden;
  - k) **Beschlussfassung über Neubildung, Namensänderung, Zusammenschluss und Auflösung von Kirchgemeinden**;
  - l) **Erlass eines Reglementes über die Rekurskommission**;
  - m) Erlass eines Reglementes über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Körperschaft;
  - n) Erlass eines Reglementes über Baukostenbeiträge an die Kirchgemeinden;
  - o) Erlass eines Reglementes über die Entschädigung der Organe;
  - p) Erlass einer Anstellungsordnung für die Angestellten der Kirchgemeinden und der Körperschaft;
  - q) Erlass eines Reglementes über die Neuwahl von Pfarrern (**sowie Diakonen, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten mit Gemeindeführungsfunktion**);
  - r) Schaffung und Aufhebung von Dienststellen, welche von der Körperschaft finanziert werden;
  - s) **Abschluss einer** Vereinbarung mit dem Diözesanbischof betreffend eine paritätische Schlichtungsstelle und Wahl der Vertreter der Körperschaft ~~in diese~~;
  - t) Stellungnahmen zu kantonalen Gesetzen, **welche** die Körperschaft unmittelbar betreffen;
  - u) Beitritt der Körperschaft zu Organisationen und Verbänden, wenn damit finanzielle Verpflichtungen verbunden sind, welche die Finanzkompetenz des Synodalrates übersteigen.

Art. 27. <sup>1</sup> Die Synode beschliesst über die Finanzen der Körperschaft, insbesondere über Voranschlag und Abnahme der Jahresrechnung. Sie ist unter Vorbehalt der Kompetenzen des Synodalrates und des fakultativen Referendums allein befugt, Ausgaben zu bewilligen.

*Finanzkompetenzen*

Art. 28. <sup>1</sup> Der Synode stehen die folgenden parlamentarischen Instrumente zur Verfügung:

*Parlamentarische Instrumente*

- a) Motion

#### Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Direktwahl +41 44 266 12 20  
Fax +41 44 266 12 21  
[synode@zh.kath.ch](mailto:synode@zh.kath.ch)

Büro der Synode  
Antrag und Bericht vom 13. Oktober 2008  
betreffend Erlass einer neuen Kirchenordnung  
Seite 7 von 22  
7. Amtsperiode

- b) Postulat
- c) Parlamentarische Initiative
- d) Interpellation
- e) Schriftliche Anfrage
- f) Fragestunde
- g) Resolution

<sup>2</sup> Die Ausgestaltung der Instrumente wird in der Geschäftsordnung der Synode geregelt.

<sup>3</sup> In der Fragestunde können neben Fragen an den Synodalrat auch dem Generalvikar für den Kanton Zürich Fragen und Anregungen zum kirchlichen Leben unterbreitet werden.

Art. 29. <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Synode jährlich zu mindestens zwei Sitzungen ein und ist verpflichtet, auch zu Sitzungen einzuladen auf Begehren:

- a) des Synodalrates;
- b) **der Geschäftsleitung** der Synode;
- c) von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Synode.

*Einberufung*

Art. 30. <sup>1</sup> **Die Geschäftsleitung** der Synode umfasst sieben Mitglieder. **Es Sie** setzt sich zusammen aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten,
- b) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten,
- c) der Aktuarin oder dem Aktuar und
- d) vier Stimmentzählerinnen oder Stimmentzählern.

***Geschäftsleitung***

<sup>2</sup> **Seine Ihre** Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Art. 31. <sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission umfasst sieben Mitglieder. Sie prüft den Jahresbericht des Synodalrates.

<sup>2</sup> Ihre weiteren Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

*Geschäftsprüfungskommission*

Art. 32. <sup>1</sup> Die Finanzkommission umfasst sieben Mitglieder. Sie prüft den Voranschlag und die Jahresrechnung der Körperschaft.

<sup>2</sup> Ihre weiteren Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

*Finanzkommission*

Art. 33. <sup>1</sup> Die Mitglieder der Synode können sich zu Fraktionen zusammenschliessen.

<sup>2</sup> Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

*Fraktionen*

#### Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Direktwahl +41 44 266 12 20  
Fax +41 44 266 12 21  
[synode@zh.kath.ch](mailto:synode@zh.kath.ch)

Büro der Synode  
Antrag und Bericht vom 13. Oktober 2008  
betreffend Erlass einer neuen Kirchenordnung  
Seite 8 von 22  
7. Amtsperiode



Art. 34. <sup>1</sup> Die Synode tagt in der Regel im Rathaus in Zürich.

*Tagungsort,  
Öffentlichkeit*

<sup>2</sup> Die Sitzungen sind öffentlich. Ausnahmsweise kann die Synode die Öffentlichkeit für die Behandlung eines einzelnen Geschäftes ausschliessen.

<sup>3</sup> Die Synode sorgt für eine angemessene Bekanntmachung ihrer Verhandlungen und Beschlüsse.

#### **IV. Der Synodalrat**

Art. 35. <sup>1</sup> Der Synodalrat ist die Exekutive der Körperschaft.

*Bestand*

<sup>2</sup> Er setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern.

Art. 36. <sup>1</sup> Die Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident werden von der Synode aus dem Kreis der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder der Körperschaft gewählt.

*Wahl*

<sup>2</sup> Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren, bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer. Wiederwahl ist dreimal möglich. Angebrochene Amtsdauern werden nicht mitgezählt.

<sup>3</sup> Mindestens ein Mitglied des Synodalrates muss **dem geistlichen Stand angehören** ~~ein Priester sein~~. **Dieses wird von den im Kanton tätigen Mitgliedern des Seelsorgekapitels der Synode zur Wahl vorgeschlagen.**

<sup>4</sup> Frauen und Männer sollen in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sein.

Art. 37. <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft im Synodalrat ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Synode, in einer Kirchenpflege oder im Vorstand eines Zweckverbandes von Kirchengemeinden.

*Unvereinbarkeit*

<sup>2</sup> Für die Unvereinbarkeit wegen Verwandtschaft gilt § 28 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte als subsidiäres Recht gemäss Art. 6.

<sup>3</sup> Die Mehrheit der Mitglieder des Synodalrates darf nicht in einem Anstellungsverhältnis ~~nach Art. 23 Abs. 1~~ **nach der Anstellungsordnung der Körperschaft stehen.**

Art. 38. <sup>1</sup> Der Synodalrat konstituiert sich selbst, ausgenommen die von der Synode gewählte Präsidentin oder der Präsident.

*Konstituierung*

<sup>2</sup> Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Direktwahl +41 44 266 12 20  
Fax +41 44 266 12 21  
[synode@zh.kath.ch](mailto:synode@zh.kath.ch)

Büro der Synode  
Antrag und Bericht vom 13. Oktober 2008  
betreffend Erlass einer neuen Kirchenordnung  
Seite 9 von 22  
7. Amtsperiode

Art. 39. <sup>1</sup> Der Generalvikar und die Generalsekretärin oder der Generalsekretär nehmen an den Sitzungen des Synodalrates mit beratender Stimme teil.

*Beratende  
Stimme*

Art. 40. <sup>1</sup> Dem Synodalrat kommen zu:

- a) Antragstellung an die Synode;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Synode;
- c) Erlass von Ausführungsbestimmungen zu Beschlüssen der Synode;
- d) Erarbeitung des Voranschlages zuhanden der Synode;
- e) Erstattung von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- f) Vertretung der Körperschaft nach aussen und Stellungnahme zu Geschäften des Kantons, **welche** die Körperschaft betreffen, unter Vorbehalt der Befugnisse der Synode;
- g) Verwaltung des Vermögens der Körperschaft;
- h) Leitung der Verwaltung der Körperschaft;
- i) Anstellung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs;
- j) Wahl von Kommissionen, die nicht von der Synode gewählt werden;
- k) Aufsicht über die Dienststellen der Körperschaft und Erlass einer Dienststellenordnung;
- l) Vollzug des Finanzausgleichs gemäss Finanzreglement;
- m) Entscheid über Streitigkeiten zwischen Kirchgemeinden, Kirchgemeinden und Zweckverbänden oder Letzteren, **sofern** nicht der Rekursweg gegeben ist;
- n) Oberaufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände;
- o) Erfüllung aller weiteren Aufgaben der Körperschaft, welche die Kirchenordnung nicht einer anderen Behörde überträgt.

*Aufgaben*

Art. 41. <sup>1</sup> Der Synodalrat beschliesst Ausgaben im Rahmen des Voranschlages und der besonderen Ausgabenbeschlüsse der Synode.

*Finanzkompe-  
tenzen*

<sup>2</sup> In eigener Kompetenz beschliesst er über:

- a) Ausgaben, die zwingende Folgen von gesetzlichen Vorschriften oder Beschlüssen der Synode sind;
- b) Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, und über die Erhöhung bereits bewilligter Ausgaben in folgendem Umfang:
  - 1. einmalige Ausgaben im Einzelfall bis zu **CHF** 75 000, insgesamt aber nicht mehr als **CHF** 300 000 im Jahr;
  - 2. jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall bis zu **CHF** 15 000, insgesamt aber nicht mehr als **CHF** 45 000 im Jahr.

<sup>3</sup> Erreicht die Teuerung gemäss Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung 5%, ~~passt die Synode die Ansätze an~~ **stellt der Synodalrat der Synode Antrag auf Anpassung der Ansätze.**

#### Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Direktwahl +41 44 266 12 20  
Fax +41 44 266 12 21  
[synode@zh.kath.ch](mailto:synode@zh.kath.ch)

Büro der Synode  
Antrag und Bericht vom 13. Oktober 2008  
betreffend Erlass einer neuen Kirchenordnung  
Seite 10 von 22  
7. Amtsperiode

## V. Die Rekurskommission

Art. 42. <sup>1</sup> Die Rekurskommission ist die Judikative der Körperschaft. Sie ist in ihrer Recht sprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet. *Bestand*

<sup>2</sup> **Sie setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, vier ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern zusammen.**

Art. 43. <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident **sowie** die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden von der Synode aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Körperschaft gewählt. *Wahl*

<sup>2</sup> Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren, bei Ersatzwahlen für den Rest der laufenden Amtsdauer. **Wiederwahl ist möglich.**

Art. 44. <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft in der Rekurskommission ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Synode, im Synodalrat und in einer Kirchenpflege oder im Vorstand eines Zweckverbandes von Kirchgemeinden. *Unvereinbarkeit*

<sup>2</sup> Für die Unvereinbarkeit wegen Aufsichtsverhältnis und Verwandtschaft werden die §§ 26 und 28 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte als subsidiäres Recht gemäss Art. 6 angewendet.

Art. 45. <sup>1</sup> Die Rekurskommission beurteilt Rekurse in Dreierbesetzung. Vorbehalten ist die Zuständigkeit staatlicher Organe nach § 18 Abs. 1 des Kirchengesetzes bei Anordnungen, **welche sich allein unmittelbar ausschliesslich** auf kantonales Recht stützen. *Aufgaben*

<sup>2</sup> Sie übt die Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände in Dreierbesetzung aus. Vorbehalten ist die Aufsicht des Bezirksrates und des Regierungsrates nach § 11 Abs. 4 des Kirchengesetzes bei der Anwendung staatlichen Rechts.

Art. 46 <sup>1</sup> Mit Rekurs können angefochten werden: *Rekurse*

- a) erstinstanzliche Entscheidungen des Synodalrates über Streitigkeiten zwischen Kirchgemeinden, Kirchgemeinden und Zweckverbänden oder Letzteren;
- b) Anordnungen des Synodalrates gegenüber Kirchgemeinden und Zweckverbänden;
- c) Personalrechtliche Anordnungen ~~und Disziplinar massnahmen~~ des Synodalrates;
- d) Anordnungen der Kirchgemeinden und ihrer Organe;
- e) Einspracheentscheide der Kirchenpflege in Steuersachen, wenn die Zugehörigkeit zur Kirche bestritten wird;
- f) Handlungen und Unterlassungen der Organe der Körperschaft, die das Initiativ-, das Referendums- oder das Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder der Körperschaft und der Kirchgemeinden verletzen.

### Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch/synode

Direktwahl +41 44 266 12 20  
Fax +41 44 266 12 21  
synode@zh.kath.ch

Büro der Synode  
Antrag und Bericht vom 13. Oktober 2008  
betreffend Erlass einer neuen Kirchenordnung  
Seite 11 von 22  
7. Amtsperiode

g) Reglemente, Beschlüsse und andere nicht referendumpflichtige Rechtsakte der Synode, die nicht unter lit. f fallen, wenn geltend gemacht wird, dass sie gegen die Kirchenordnung oder staatliches Recht verstossen. Ausgenommen sind die Erhaltung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen, die Genehmigung des Voranschlags, ~~und~~ die Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie die Festsetzung der Beitragssätze zur Ermittlung der Zentralkassenbeiträge der Kirchgemeinden.

Art. 47. <sup>1</sup> Für das Rekursverfahren finden die für das Verwaltungsgericht geltenden Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes und bei Rekursen nach Art. 46 lit. f die für den Bezirksrat geltenden Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte als subsidiäres Recht gemäss Art. 6 Anwendung. *Rekursverfahren*

<sup>2</sup> Für die Revision von erstinstanzlichen Anordnungen und von Entscheiden der Rekurskommission gilt ~~in gleicher Weise~~ **singemäss** der Vierte Abschnitt des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 48. <sup>1</sup> Ein Mitglied der Rekurskommission hat in Angelegenheiten der eigenen Kirchgemeinde oder des eigenen Zweckverbandes in den Ausstand zu treten. *Besondere Ausstandsbestimmung*

Art. 49. <sup>1</sup> Die Rekurskommission übt die Aufsicht über die Kirchgemeinden in Anwendung der Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes als subsidiäres Recht gemäss Art. 6 aus. *Aufsicht über die Kirchgemeinden*

Art. 50. <sup>1</sup> Die Rekurskommission erstattet der Synode jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. *Berichtserstattung*

Art. 51. <sup>1</sup> Die Rekurskommission gibt sich eine Geschäftsordnung und bestellt ihr Sekretariat. *Geschäftsordnung und Sekretariat*

## VI. Die Kirchgemeinden

Art. 52. <sup>1</sup> Die Körperschaft ist in Kirchgemeinden eingeteilt. Die bestehenden Kirchgemeinden sind in einem Verzeichnis im Anhang aufgeführt. *Bestand*

### Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Direktwahl +41 44 266 12 20  
Fax +41 44 266 12 21  
[synode@zh.kath.ch](mailto:synode@zh.kath.ch)

Büro der Synode  
Antrag und Bericht vom 13. Oktober 2008  
betreffend Erlass einer neuen Kirchenordnung  
Seite 12 von 22  
7. Amtsperiode

<sup>2</sup> Sie umfassen die auf ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der Römisch-katholischen Körperschaft.

<sup>3</sup> Für die Neubildung, die Namensänderung, den Zusammenschluss, und die Auflösung von Kirchgemeinden ist die Synode zuständig. Gebietsveränderungen bedürfen der Genehmigung des Synodalrates.

Art. 53. <sup>1</sup> Die Kirchgemeinden sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäss Art. 130 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Zürich.

*Autonomie;  
Stimm- und  
Wahlrecht ~~sub-~~  
sidiäres Recht*

<sup>2</sup> Sie regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der Kirchenordnung autonom.

<sup>3</sup> Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchgemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

<sup>4</sup> Wo die Kirchgemeindeordnung keine eigenen Bestimmungen enthält, wird das staatliche Recht sinngemäss als eigenes Recht angewendet.

Art. 54. <sup>1</sup> Die Kirchgemeinden regeln ihre Organisation sowie Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes in einer Kirchgemeindeordnung.

*Organisation*

<sup>2</sup> Die Kirchenpflege besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

<sup>3</sup> Der Pfarrer **sowie der Diakon, die Pastoralassistentin oder der Pastoralassistent** mit Gemeindeleitungsfunktion können nicht Mitglieder der Kirchenpflege sein. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Kirchgemeindeordnung kann die Teilnahme von weiteren Mitarbeitenden der Kirchgemeinde vorsehen.

<sup>4</sup> Die Kirchgemeindeordnung bedarf der Genehmigung durch den Synodalrat.

Art. 55. <sup>1</sup> Die Kirchgemeinden schaffen auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens.

*Aufgaben*

<sup>2</sup> Sie beachten bei der Aufgabenerfüllung die von Synode und Synodalrat erlassenen Richtlinien.

Art. 56. <sup>1</sup> Die Kirchgemeinden erheben nach Massgabe der für die Gemeinden geltenden Bestimmungen des unmittelbar anwendbaren kantonalen Steuergesetzes von ihren Mitgliedern und den juristischen Personen die Kirchensteuer.

*Kirchensteuern*

<sup>2</sup> Die Kirchenpflege entscheidet über Bestand und Umfang der Steuerpflicht. Ihr Entscheid kann unter Vorbehalt von Abs. 3 gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes angefochten werden.

<sup>3</sup> Wird die Zugehörigkeit zur Kirche bestritten, kann bei der Kirchenpflege Einsprache erhoben werden. Der Einspracheentscheid ist bei der Rekurskommission der

#### Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Direktwahl +41 44 266 12 20  
Fax +41 44 266 12 21  
[synode@zh.kath.ch](mailto:synode@zh.kath.ch)

Büro der Synode  
Antrag und Bericht vom 13. Oktober 2008  
betreffend Erlass einer neuen Kirchenordnung  
Seite 13 von 22  
7. Amtsperiode

**Körperschaft** anfechtbar. Für die Verfahren gilt das kantonale Recht als subsidiäres Recht gemäss Art. 6.

Art. 57. <sup>1</sup> Die Kirchgemeinden wählen nach den Bestimmungen der §§ 113 – 118 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) die Pfarrer auf eine Amtsdauer von sechs Jahren. (*Kann kein Priester gewählt werden, wählen sie **den Diakon, die Pastoralassistentin oder den Pastoralassistenten** mit Gemeindeleitungsfunktion auf eine Amtsdauer von drei Jahren*)

*Wahl der Pfarrei-  
leitung*

<sup>2</sup> (*Pfarradministratoren mit Gemeindeleitungsfunktion müssen sich nach mindestens zwei Jahren der Wahl nach Abs. 1 unterziehen.*)

<sup>3</sup> Wählbar sind Personen, **welche** die Voraussetzungen für die Amtsausübung nach der kirchlichen Ordnung erfüllen.

<sup>4</sup> Für das Wahlverfahren gelten das GPR sowie **das Reglement über die Neuwahl von Pfarrern (sowie Diakonen, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten mit Gemeindeleitungsfunktion)**.

Die Kirchgemeindeordnungen bestimmen, ob die Wahl an der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne erfolgt.

<sup>5</sup> Die vorzeitige Entlassung nach § 115 GPR regelt die Synode im Reglement.

Art. 58. <sup>1</sup> Die Kirchenpflege unterstützt die Seelsorgerinnen und Seelsorger und deren Mitarbeiterteam in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

*Zusammenwirken  
mit der Pfarrei*

<sup>2</sup> Sie arbeitet mit dem Pfarreirat oder mit der entsprechenden Organisation zusammen und lässt sich in seelsorglichen Angelegenheiten von diesem Gremium beraten.

Art. 59. <sup>1</sup> Die Kirchgemeinden können sich zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes gelten als subsidiäres Recht gemäss Art. 6.

*Zusammenarbeit  
unter den  
Kirchgemeinden*

<sup>2</sup> Sie können auch vertraglich eine Zusammenarbeit vereinbaren, namentlich für die Organisation von Seelsorgeräumen und für die **Seelsorge Anderssprachiger Migrantenseelsorge**.

Art. 60. <sup>1</sup> Die Kirchgemeinden und ihre Verbindungen unterstehen der Aufsicht der Rekurskommission und der Oberaufsicht des Synodalrates. Die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes gelten als subsidiäres Recht gemäss Art. 6.

*Aufsicht*

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch/synode

Direktwahl +41 44 266 12 20  
Fax +41 44 266 12 21  
synode@zh.kath.ch

Büro der Synode  
Antrag und Bericht vom 13. Oktober 2008  
betreffend Erlass einer neuen Kirchenordnung  
Seite 14 von 22  
7. Amtsperiode

## VII. Finanzen

- Art. 61. <sup>1</sup> Die Körperschaft führt eine Zentralkasse. *Zentralkasse*  
<sup>2</sup> Mit ~~dieser~~ **der Zentralkasse** finanziert sie ihre Aufgaben sowie Baukostenbeiträge und allfällige weitere Leistungen an die Kirchgemeinden.  
<sup>3</sup> Die Zentralkasse wird durch Beiträge der Kirchgemeinden, des Staates sowie Zuwendungen gespeist.
- Art. 62. <sup>1</sup> Die Kirchgemeinden entrichten jährlich die festgesetzten Beiträge an die Zentralkasse. *Beiträge der Kirchgemeinden*  
<sup>2</sup> Die Beitragsberechnung erfolgt auf Grund der von der Synode festgesetzten Beitragssätze und der eingegangenen Kirchensteuern.
- Art. 63. <sup>1</sup> Die Verwendung von Beiträgen des Staates an die Körperschaft richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und dem Finanzreglement. *Beiträge des Staates*
- Art. 64. <sup>1</sup> Die Körperschaft stellt den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden sicher. *Finanzausgleich*  
<sup>2</sup> Der Finanzausgleich ermöglicht den Kirchgemeinden ihre Grundaufgaben zu erfüllen und reduziert die Unterschiede in den Steuerbelastungen.  
<sup>3</sup> Der Finanzausgleich wird durch Kirchgemeinden mit überdurchschnittlicher Steuerkraft und allfällige dafür vorgesehene Staatsbeiträge finanziert.
- Art. 65. <sup>1</sup> Zur Ermittlung der Zentralkassenbeiträge und Finanzausgleichsleistungen stellen die Kirchgemeinden der Körperschaft die erforderlichen Finanzdaten zur Verfügung. *Finanzdaten der Kirchgemeinden*  
<sup>2</sup> Erfolgt ~~dies~~ **die Datenübergabe** nicht innert der ~~durch das~~ **im** Finanzreglement festgelegten Frist, ~~so~~ setzt der Synodalrat den Beitrag fest.
- Art. 66. <sup>1</sup> An Bauten, die zur Entfaltung des kirchlichen Lebens nötig sind, werden den Kirchgemeinden Beiträge ausgerichtet. *Baukostenbeiträge*  
<sup>2</sup> Das Reglement über Baukostenbeiträge regelt die Ausgestaltung der Beiträge und das Verfahren.
- Art. 67. <sup>1</sup> An Ausgaben, welche die Finanzkraft einer Kirchgemeinde übermässig beanspruchen, können Sonderbeiträge ausgerichtet werden. *Sonderbeiträge*

### Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Direktwahl +41 44 266 12 20  
Fax +41 44 266 12 21  
[synode@zh.kath.ch](mailto:synode@zh.kath.ch)

Büro der Synode  
Antrag und Bericht vom 13. Oktober 2008  
betreffend Erlass einer neuen Kirchenordnung  
Seite 15 von 22  
7. Amtsperiode

<sup>2</sup> Das Finanzreglement regelt die Einzelheiten für die Ausrichtung von Beiträgen für Sonderaufwendungen.

Art. 68. <sup>1</sup> Der Synodalrat kann Beiträge der Kirchgemeinden aus dem Finanzausgleich **oder** an den Finanzausgleich gemäss den Bestimmungen des Finanzreglements kürzen.

*Kürzung von  
Finanzaus-  
gleichsbeiträgen*

Art. 69. <sup>1</sup> **Entscheide des Synodalrates über finanzielle Leistungen der Körperschaft oder über Finanzausgleichsbeiträge an die Kirchgemeinden und Zweckverbände oder von Kirchgemeinden und Zweckverbänden an die Körperschaft oder an den Finanzausgleich sind bei der Rekurskommission anfechtbar.**

*Rekurs*

Art. 70. <sup>1</sup> Auf Zweckverbände von Kirchgemeinden mit einheitlichem Steuerfuss und zentralem Steuerbezug (Steuer-Zweckverbände) sind bezüglich des Finanzwesens die Bestimmungen über die Kirchgemeinden sinngemäss anwendbar.

*Steuer-  
Zweckverbände*

Art. 71. <sup>1</sup> Das Finanzreglement regelt die Führung der Zentralkasse und deren Finanzierung sowie die Ausgestaltung des Finanzausgleichs zwischen den Kirchgemeinden.

*Finanzreglement*

## **VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 72. <sup>1</sup> Die Kirchenordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und Genehmigung durch den Regierungsrat zusammen mit dem neuen kantonalen Kirchengesetz in Kraft.

*Inkrafttreten*

<sup>2</sup> Sie ersetzt die Kirchenordnung vom 28. November 1982 mit seitherigen Änderungen.

Art. 73. <sup>1</sup> Die gewählten Organe bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer nach bisherigem Recht im Amt.

*Übergangs-  
bestimmung*

<sup>2</sup> Die Rekurskommission wird vor dem Inkrafttreten der neuen Kirchenordnung gewählt. Sie tritt ihr Amt mit deren Inkrafttreten an.

### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Direktwahl +41 44 266 12 20  
Fax +41 44 266 12 21  
[synode@zh.kath.ch](mailto:synode@zh.kath.ch)

Büro der Synode  
Antrag und Bericht vom 13. Oktober 2008  
betreffend Erlass einer neuen Kirchenordnung  
Seite 16 von 22  
7. Amtsperiode



## **Anhang:**

### **Verzeichnis der römisch-katholischen Kirchgemeinden**

#### **Kirchgemeinden:**

#### **umfassend das Gebiet folgender Gemeinden oder Gemeindeteile:**

Adliswil	Adliswil
Affoltern a. A.	Aeugst a. A., Affoltern a.A., Hedingen, Obfelden, Ottenbach
Andelfingen	Adlikon, Andelfingen, Benken, Dachsen, Feuerthalen, Flurlingen, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Waltalingen
Bauma	Bäretswil, Bauma, Fischenthal, Sternenberg
Birmensdorf	Aesch, Birmensdorf, Uitikon
Bonstetten	Bonstetten, Stallikon, Wettswil a. A.
Bülach	Bachenbülach, Bülach, Hochfelden, Höri, Winkel
Dielsdorf	Bachs, Dielsdorf, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Niederweningen, Oberglatt, Oberweningen, Regensberg, Schleinikon, Schöfflisdorf, Steinmaur
Dietikon	Dietikon
Dübendorf	Dübendorf, Fällanden, Schwerzenbach
Egg	Egg, Maur, Mönchaltorf, Oetwil a. S.
Elgg	Elgg, Hagenbuch, Hofstetten
Embrach	Embrach, Freienstein-Teufen, Lufingen, Oberembrach, Rorbas
Geroldswil	Geroldswil, Oetwil a. d. L., Weiningen
Glattfelden-Eglisau	Eglisau, Glattfelden, Hüntwangen, Rafz, Stadel, Wasterkingen, Weiach, Wil
Hausen-Mettmenstetten	Hausen a. A., Kappel a.A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Rifferswil
Herrliberg	Herrliberg
Hinwil	Hinwil
Hirzel-Schönenberg-Hütten	Hirzel, Hütten, Schönenberg
Hombrechtikon	Bubikon, Grüningen, Hombrechtikon
Horgen	Horgen
Illnau-Effretikon	Brütten, Illnau-Effretikon, Lindau
Kilchberg	Kilchberg
Kloten	Bassersdorf, Kloten, Nürensdorf
Küsnacht-Erlenbach	Erlenbach, Küsnacht
Langnau a. A.	Langnau a.A.
Männedorf-Uetikon a.S.	Männedorf, Uetikon a. S.
Meilen	Meilen
Oberengstringen	Oberengstringen, Unterengstringen
Oberrieden	Oberrieden
Opfikon	Opfikon
Pfäffikon	Fehraltorf, Hittnau, Pfäffikon, Russikon
Pfungen	Berg a. I., Buch a.I., Dättlikon, Dorf, Flaach, Henggart, Neftenbach, Pfungen, Volken

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

##### **Synode**

Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Direktwahl +41 44 266 12 20

Fax +41 44 266 12 21  
[synode@zh.kath.ch](mailto:synode@zh.kath.ch)

Büro der Synode  
Antrag und Bericht vom 13. Oktober 2008  
betreffend Erlass einer neuen Kirchenordnung

Seite 17 von 22  
7. Amtsperiode

Regensdorf	Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen, Regensdorf
Rheinau	Rheinau
Richterswil	Richterswil
Rickenbach-Seuzach	Altikon, Bertschikon, Dägerlen, Dinhard, Ellikon a. d. Th., Elsau, Hettlingen, Rickenbach, Seuzach, Thalheim a. d. Th., Wiesendangen
Rümlang	Rümlang
Rüti	Dürnten, Rüti
Schlieren	Schlieren
Stäfa	Stäfa
Thalwil-Rüschlikon	Rüschlikon, Thalwil
Turbenthal	Turbenthal, Wila, Wildberg
Urdorf	Urdorf
Uster	Greifensee, Uster, Volketswil
Wädenswil	Wädenswil
Wald	Wald
Wallisellen	Dietlikon, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen
Wetzikon	Gossau, Seegräben, Wetzikon
Winterthur	Winterthur
Zell	Kyburg, Schlatt, Weisslingen, Zell
Zollikon	Zollikon, Zumikon
Zürich-Allerheiligen	Zürich (Teile der Quartiere Affoltern, Seebach, Oerlikon und Unterstrass)
Zürich-Bruder Klaus	Zürich (Teile der Quartiere Oberstrass und Unterstrass)
Zürich-Dreikönigen	Zürich (Quartier Enge)
Zürich-Erlöser	Zürich (Quartier Riesbach)
Zürich-Guthirt	Zürich (Quartier Wipkingen)
Zürich-Heilig Geist	Zürich (Quartier Höngg)
Zürich-Heilig Kreuz	Zürich (Quartier Altstetten)
Zürich-Oerlikon	Zürich (Hauptteil des Quartiers Oerlikon)
Zürich-Wiedikon	Zürich (Hauptteil des Quartiers Wiedikon)
Zürich-Liebfrauen	Zürich (Quartier Altstadt rechts der Limmat sowie Hauptteile der Quartiere Oberstrass und Unterstrass)
Zürich-Witikon	Zürich (Quartier Witikon)
Zürich-Maria-Hilf	Zürich (Quartier Leimbach)
Zürich-Maria Lourdes	Zürich (Hauptteil des Quartiers Seebach)
Zürich-St. Anton	Zürich (Quartier Hirslanden sowie Hauptteil des Quartiers Hottingen)
Zürich-St. Felix und Regula	Zürich (äusserer Teil des Quartiers Aussersihl)
Zürich-St. Franziskus	Zürich (Quartier Wollishofen)
Zürich-St. Gallus	Zürich (Quartier Schwamendingen)
Zürich-St. Josef	Zürich (Industriequartier)
Zürich-St. Katharina	Zürich (Hauptteil des Quartiers Affoltern)
Zürich-St. Konrad	Zürich (Quartier Albisrieden)
Zürich-St. Martin	Zürich (Hauptteil des Quartiers Fluntern und Teil des Quartiers Hottingen)
Zürich-St. Peter und Paul	Zürich (Quartier Altstadt links der Limmat und Hauptteil des Quartiers Aussersihl)
Zürich-St. Theresia	Zürich (Friesenbergquartier)

#### Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Direktwahl +41 44 266 12 20  
Fax +41 44 266 12 21  
[synode@zh.kath.ch](mailto:synode@zh.kath.ch)

Büro der Synode  
Antrag und Bericht vom 13. Oktober 2008  
betreffend Erlass einer neuen Kirchenordnung  
Seite 18 von 22  
7. Amtsperiode

3. Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.
  4. Mitteilung an die Zentralkommission zum Vollzug.
- 

## Bericht

Das Büro der Synode hat sich mit dem von der Zentralkommission im Einvernehmen mit dem Generalvikar für die Kantone Zürich und Glarus gestellten Antrag über den Erlass einer neuen Kirchenordnung eingehend befasst und die zur Verfügung gestellte umfangreiche Dokumentation im Detail geprüft. Das Büro liess sich zur Vorlage insbesondere durch den Präsidenten der Zentralkommission, Dr. Benno Schnüriger, sowie durch lic.iur. Giorgio Prestele, Generalsekretär, und lic.iur. Hubert Lutz, jur. Sekretär, informieren. Zu einzelnen wichtigen Fragen (Stimm- und Wahlrecht für Ausländer und Wahl der Pfarreileitung) wurden zudem Fachleute als Experten angehört.

Geringfügige Korrekturanträge ohne materielle Änderungen wurden im Gesetzestext fett herausgehoben oder durchgestrichen. Ferner wurde die Abkürzung „Bst.“ (Buchstaben) generell durch „lit.“ (Littera, wie in den Gesetzestexten üblich) ersetzt.

Ferner stellt das Büro den Antrag, in der neuen Kirchenordnung (und auch in der zu erlassenden neuen Geschäftsordnung) den Begriff „Büro“ durch die zeitgemässe Bezeichnung „Geschäftsleitung“ zu ersetzen. Damit soll die gleiche Begriffsbestimmung, wie sie im Zürcher Kantonsrat bereits verwendet wird, eingeführt werden.

Das Büro beantragt Eintreten auf die Vorlage und nimmt zu einzelnen Bestimmungen wie folgt Stellung:

### 1. zur Präambel

Nach eingehender Diskussion schliesst sich das Büro mehrheitlich der von der Zentralkommission vorgeschlagenen Formulierung an.

### 2. zum Abschnitt „Die Körperschaft“ (Art. 1-7)

Es wird zu Recht festgestellt, dass sämtliche im Kanton Zürich wohnhaften Einwohner, welche gemäss kirchlicher Ordnung der röm.-kath. Kirche angehören, auch Mitglieder der Körperschaft sind.

Die Organe der Körperschaft sind in § 7 Abs. 2 des Kirchengesetzes vorgegeben.

Die in Art. 4 aufgeführten Aufgaben der Körperschaft erfahren gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung keine materiellen Änderungen.

Das Büro begrüsst ausdrücklich die Aufnahme einer neuen Bestimmung über die Ökumene und den interreligiösen Dialog (Art. 5).

## Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Direktwahl +41 44 266 12 20  
Fax +41 44 266 12 21  
[synode@zh.kath.ch](mailto:synode@zh.kath.ch)

Büro der Synode  
Antrag und Bericht vom 13. Oktober 2008  
betreffend Erlass einer neuen Kirchenordnung  
Seite 19 von 22  
7. Amtsperiode

### 3. zum Abschnitt „Die Gesamtheit der Stimmberechtigten“ (Art. 8-19)

Das Büro unterstützt den Antrag der Zentralkommission, allen im Kanton Zürich wohnhaften volljährigen Kirchenmitgliedern das Stimm- und Wahlrecht einzuräumen. Dabei soll insbesondere das erfüllte 18. Altersjahr als Voraussetzung für das Stimm- und Wahlrecht beibehalten werden.

Mit der Einführung des Stimm- und Wahlrechts für alle Kirchenmitglieder, somit auch für die Ausländer, soll ein seit langem bestehendes Ärgernis endlich beseitigt werden. Das Büro ist der Meinung, dass mit der Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländer in kirchlichen Angelegenheiten kein Präjudiz für eine künftige analoge Ausgestaltung der Volksrechte auf politischer Ebene geschaffen wird. Allerdings nimmt das Büro zusammen mit der Zentralkommission derzeit vertiefte Abklärungen über eine sinnvolle Ausgestaltung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländer vor. Insbesondere wird die Frage des Wohnsitzes von asylbewerbenden Personen näher geprüft. Wegen diversen Ferienabwesenheiten liegt jedoch im Zeitpunkt des Versandes des vorliegenden Berichtes noch kein schlüssiges Resultat vor. Das Büro wird daher anlässlich der ersten Lesung hierüber informieren. Gegebenenfalls wird eine Neuformulierung von Art. 2 Abs. 1 bzw. Art. 10 vorgeschlagen.

### 4. zum Abschnitt „Die Synode“ (Art. 20-34)

Die derzeit geltende Einteilung der Wahlkreise und Zuteilung der Sitze nach Anzahl Kirchenmitgliedern hat sich bewährt. Hingegen unterstützt das Büro den Antrag der Zentralkommission, generell das Majorzverfahren einzuführen.

Das Büro ist mehrheitlich der Auffassung, dass die bisher geltende Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder der Synode aufzuheben ist. Es schliesst sich den Überlegungen der Zentralkommission an, wonach Amtsdauerbeschränkungen für vom Volk gewählte Behörden sehr ungewöhnlich sind, da sie das Wahlrecht einschränken. Erfahrungsgemäss entsteht zu Beginn einer neuen Legislaturperiode ohnehin eine erhebliche Fluktuation; der damit einhergehende Know-How-Verlust soll nicht zusätzlich verstärkt werden. Im Übrigen sollen die Kirchgemeinden als Wahlkreise über ihre Abordnung in die Synode frei entscheiden können. Dazu kommt, dass es zunehmend schwieriger wird, geeignete Personen für die Übernahme eines kirchlichen Amtes zu motivieren. Das Büro ist daher der Auffassung, dass in Art. 21 Abs. 2 der zweite Satz, zumindest aber das Wort „unbeschränkt“ ersatzlos zu streichen ist.

Die in Art. 23 Abs. 1 enthaltene Bestimmung über die Unvereinbarkeit wird begrüsst. Das Büro stellt den Antrag, in einem neuen Absatz 4 eine zusätzliche Bestimmung über die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in der Synode mit einem Anstellungsverhältnis beim Sekretariat des Synodalrates und beim Generalvikariat aufzunehmen (im Gesetzestext fett herausgehoben).

Das Büro beantragt, die in Art. 25 Abs. 3 enthaltene Bestimmung dem Abs. 2 anzufügen. Unter den in Art. 26 aufgelisteten Aufgaben der Synode werden folgende Änderungen bzw. Korrekturen vorgeschlagen:

In lit. c ist der letzte Satzteil „...im geheimen Verfahren in geschlossener Versammlung“ zu streichen (wird in der Geschäftsordnung der Synode geregelt);

Die unter lit. o (Antrag ZK) enthaltene Aufgabe (Aufsicht) gehört nach Auffassung des Büros systematisch nach lit. g (neu somit lit. h);

In lit. k und l (neu) werden zusätzliche Aufgaben, welche in die Zuständigkeit der Synode fallen, aufgeführt, nämlich Beschlussfassung über Neubildung, Namensänderung, Zusammenschluss und Auflösung von Kirchgemeinden sowie Erlass eines Reglements über die Rekurskommission.

Die lit. n (Antrag ZK) ist neu in lit. p enthalten und erfährt eine redaktionelle Änderung (gestrichen bzw. fett herausgehoben); im Übrigen wird auf den nachstehenden Antrag des Büros

#### Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Direktwahl +41 44 266 12 20  
Fax +41 44 266 12 21  
[synode@zh.kath.ch](mailto:synode@zh.kath.ch)

Büro der Synode  
Antrag und Bericht vom 13. Oktober 2008  
betreffend Erlass einer neuen Kirchenordnung  
Seite 20 von 22  
7. Amtsperiode

auf Aussetzung der Beratungen betreffend Wahl der Gemeindeleitung hingewiesen (entsprechender Gesetzestext kursiv herausgehoben und in Klammer gesetzt);

#### **5. zum Abschnitt „Der Synodalrat“ (Art. 35-41)**

Das Büro beantragt, in Art. 36 Abs. 3 „Priester“ durch „geistlichen Stand“ zu ersetzen. Damit soll dem Seelsorgekapitel die Möglichkeit eingeräumt werden, der Synode anstelle eines Priesters einen Diakon zur Wahl in den Synodalrat vorzuschlagen (Änderungsvorschlag im Gesetzestext durchgestrichen bzw. fett herausgehoben).

Das Büro erachtet den Vorschlag der Zentralkommission, die Amtszeit für die Mitglieder des Synodalrates von bisher drei auf vier Amtsdauern zu beschränken, mehrheitlich als sinnvoll. Damit wird für die Mitglieder des Synodalrates u.a. ein allfälliger Ressortwechsel erleichtert. In Art. 37 Abs. 3 wird eine redaktionelle Änderung vorgeschlagen (analoge Formulierung wie in Art. 23 Abs 1; im Gesetzestext durchgestrichen bzw. fett herausgehoben).

Ferner beantragt das Büro eine neue Formulierung von Art. 41 Abs. 3 (im Gesetzestext durchgestrichen bzw. fett herausgehoben).

#### **6. zum Abschnitt „Die Rekurskommission“ (Art. 42-51)**

Im neuen Kirchengesetz ist die Einrichtung einer Rekurskommission vorgegeben. Das Büro hat zur Kenntnis genommen, dass das Reglement in Bearbeitung ist und zu gegebener Zeit der Synode vorgelegt wird. Mit Ausnahme von kleinen redaktionellen Korrekturen in Art. 42 Abs. 2, Art. 43, Art. 45 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 2 werden zu den Bestimmungen über die Rekurskommission keine materiellen Änderungen beantragt. Da in der neuen Anstellungsordnung der Körperschaft keine Disziplinar massnahmen vorgesehen sind, ist Art. 46 Abs. 1 lit c entsprechend anzupassen.

#### **7. zum Abschnitt „Die Kirchgemeinden“ (Art. 52-60)**

Das Büro beantragt in Art. 54 Abs. 3 und in Art. 57 Abs. 3 kleine redaktionelle Korrekturen (im Gesetzestext fett herausgehoben).

Zu Art. 57 Abs. 1 (Wahl der Pfarreileitung) ist zu bemerken, dass nach den Bestimmungen des Kanonischen Rechts (CIC) der Pfarrer vom Diözesanbischof als Pfarreileiter eingesetzt wird. Gleichermassen verhält es sich mit den Diakonen, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten. Der Vorschlag der Zentralkommission, im Kanton Zürich neu auch Diakone sowie Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten mit Gemeindeleitungsfunktion und Pfarradministratoren mit Gemeindeleitungsfunktion („vor Ort“) durch die Stimmberechtigten der betroffenen Kirchgemeinde wählen zu lassen, wird vom Büro grundsätzlich begrüsst. Abklärungen haben allerdings ergeben, dass diese Thematik mit der Bistumsleitung noch nicht abschliessend besprochen worden ist. In Beachtung des Grundsatzes der Einvernehmlichkeit beantragt daher das Büro, die Beratung über die Wahl von Diakonen, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten mit Gemeindeleitungsfunktion sowie von Pfarradministratoren „vor Ort“ (Art. 57 Abs. 2) auszusetzen und auf die zweite Lesung zu verschieben, damit in der Zwischenzeit die erforderlichen Gespräche geführt werden können. Die entsprechenden Bestimmungen von Art. 57 wurden kursiv herausgehoben und in Klammer gesetzt.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Direktwahl +41 44 266 12 20  
Fax +41 44 266 12 21  
[synode@zh.kath.ch](mailto:synode@zh.kath.ch)

Büro der Synode  
Antrag und Bericht vom 13. Oktober 2008  
betreffend Erlass einer neuen Kirchenordnung  
Seite 21 von 22  
7. Amtsperiode

## 8. zum Abschnitt „Finanzen“ (Art. 61-71)

Die Bestimmungen dieses Abschnitts enthalten keine neuen Regelungen. Das Büro stellt fest, dass das Reglement über das Finanzwesen der röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich seit 01.01.2007 in Kraft ist. Redaktionelle Änderungen werden in Art. 61, Art. 65 Abs 2 und Art. 69 beantragt.

## 9. zu den „Übergangs- und Schlussbestimmungen“

Keine Bemerkungen.

Das Büro empfiehlt der Synode, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

Für das Büro der Synode

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Margrit Weber-Keller

Angelica Venzin

Referent des Büros: Urs Broder

Zürich, 13. Oktober 2008

Dem Büro der Synode gehören an:

Margrit Weber-Keller (Präsidentin), Urs Broder, André Füglistler, Fritz Umbricht, Angelica Venzin, Helena Vlk, Rolf Zünd

### Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Direktwahl +41 44 266 12 20  
Fax +41 44 266 12 21  
[synode@zh.kath.ch](mailto:synode@zh.kath.ch)

Büro der Synode  
Antrag und Bericht vom 13. Oktober 2008  
betreffend Erlass einer neuen Kirchenordnung  
Seite 22 von 22  
7. Amtsperiode